

## **Tätigkeitsbericht nach §14 Abs.11 WTG für die Jahre 2017 und 2018**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine geschlechtliche Formulierung verzichtet.  
Selbstverständlich sind alle Personen gleichermaßen gemeint.

### **1. Allgemeines/Einleitung**

Nachdem das Heimgesetz des Bundes in 2008 aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder, in Nordrhein-Westfalen durch das Wohn- und Teilhabegesetz abgelöst wurde, erfolgte in 2014 eine umfassende Überarbeitung des Gesetzes. Ziel des Gesetzgebers war es, eine möglichst umfassende behördliche Qualitätssicherung für alle Einrichtungs- und Betreuungsangebote zu schaffen. Daher wurden neben den neuen Wohnformen (Wohngemeinschaften) auch wieder die Tagespflegeeinrichtungen mit einbezogen. Die Qualitätssicherung richtet sich nun nach der Art des jeweiligen Betreuungsangebotes, so sind z.B. in Angeboten des sogenannten Servicewohnens keine Regelprüfungen, sondern lediglich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen.

Auch die überarbeitete Norm enthält die Regelung, dass alle zwei Jahre ein Tätigkeitsbericht zu erstellen und zu veröffentlichen ist. Dieser Bericht wird den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt. Im letzten Bericht wurde dargestellt, dass seitens des MAGS beabsichtigt war, landesweit eine einheitliche Gliederung der Tätigkeitsberichte vorzugeben. Hierzu wurde den Kommunen im März 2017 ein Strukturvorschlag übersandt, an dem der hier vorliegende Bericht ausgerichtet ist.

#### **1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Seit dem 10.12.2008 gilt in Nordrhein-Westfalen das „Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG)“ einschließlich seiner Durchführungsverordnung. Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Würde, der Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen. Diese Interessen und Bedürfnisse werden in § 1 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz explizit genannt und sind der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ entlehnt.

Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen sollen

1. ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen können,
2. vor Gefahren für Leib und Seele und
3. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt werden,
4. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
5. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
6. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
7. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben, ihre Religion ausüben und
8. in Würde sterben können.

## **1.2 Zuständigkeit**

Nach § 43 Abs. 1 WTG ist die Heimaufsicht (als Beratungs- und Prüfbehörde) sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Sie nimmt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Gesundheit, Alter und Pflege (MAGS).

Gemäß § 14 Abs. 11 WTG sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherzustellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien (sowie den Aufsichtsbehörden) zur Verfügung zu stellen.

## **2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**

### **2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**

Im Berichtszeitraum war die Heimaufsicht zu einem großen Teil mit 2,3 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes besetzt. Zum 15.06.17, 01.08.2017 und zum 01.01.2018 haben drei Verwaltungskräfte (2,75 VZÄ) ihre Tätigkeit aufgenommen. Dadurch konnten die im Stellenplan 2016 bewilligten Stellen besetzt und ein Stellenwechsel einer bisherigen Mitarbeiterin im Verwaltungsbereich der Heimaufsicht ausgeglichen werden.

Neben den Verwaltungsmitarbeitern sind in diesem Aufgabenbereich erfahrene Pflegefachkräfte, zum Teil mit Führungserfahrung und Leitungsqualifikation eingesetzt.

Die Heimaufsicht war im Berichtszeitraum neben zwei vakanten Pflegefachkraftstellen durchgängig mit 1,75 VZÄ Pflegefachkräften besetzt.

Eine zum 01.01.2017 gewonnene Pflegefachkraft hat die Heimaufsicht zum 31.12.2017 verlassen um eine Einrichtungsleiterstelle anzutreten, eine weitere Kraft hat ihr Beschäftigungsverhältnis zum 01.10.2017 beendet. Eine Stelle konnte zum 01.08.2018 mit einer 0,75 VZÄ nachbesetzt werden.

### **2.2 Fortbildungen**

Durch die Mitarbeiter der Heimaufsicht wurden diverse Fortbildungsveranstaltungen entsprechend ihrer Profession besucht. Während der Schwerpunkt der Fortbildungen der Verwaltungskräfte auf die Durchführung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen ausgerichtet war, wurden seitens der Pflegefachkräfte Schulungen im Bereich des Strukturmodells (Entbürokratisierung), verschiedener Expertenstandards wie Sturz, Schmerz und Dekubitus sowie der außerklinischen Beatmung besucht.

Daneben sind die Pflegefachkräfte der Heimaufsicht im Palliativ-Netzwerk des Kreises Mettmann aktiv und besuchen die dort regelmäßig angebotenen Fortbildungsveranstaltungen. Aufgrund des erkannten Bedarfs und in Ermangelung entsprechender Angebote, wurden zwei Fortbildungsveranstaltungen in der

Kreisverwaltung organisiert. In der ersten Veranstaltung wurde die Erstellung und Überprüfung von Hilfeplänen der Eingliederungshilfe thematisiert. Diese Fortbildung wurde neben den eigenen Mitarbeitern, auch den Heimaufsichten aus dem Regierungsbezirk sowie dem kreiseigenen Wohnheim angeboten.

Die zweite Veranstaltung diente der Vertiefung der aktuellen Pflegestandards in den Themenbereichen Ernährungsmanagement und Förderung der Mobilität.

Beide Veranstaltungen wurden zum Selbstkostenpreis angeboten und waren innerhalb kürzester Zeit vollständig ausgebucht.

### 2.3 Qualitätsmanagement

Zur Sicherstellung der einheitlichen Betrachtungs- und Vorgehensweisen werden regelmäßige Rücksprachen aus aktuellen Anlässen und eine monatliche Dienstbesprechung durchgeführt. Daneben erfolgt quartalsweise ein Austausch der Verwaltungs- und Pflegekräfte im Arbeitskreis der Heimaufsichtsbehörden im Regierungsbezirk, an denen auch eine Vertretung der Aufsichtsbehörde teilnimmt.

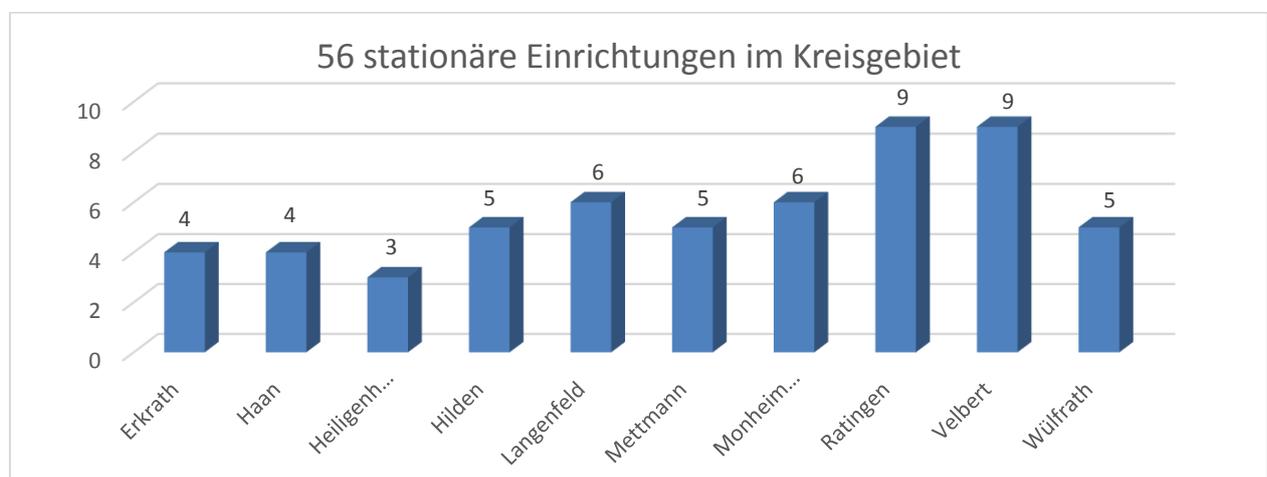
## 3. Wohn- und Betreuungsangebote

### 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

#### 3.1.1 Altenhilfeeinrichtungen (nach Angebotsformen)

Im Vorberichtszeitraum wurden im Kreisgebiet insgesamt 5.179 Plätze in 51 stationären Altenhilfeeinrichtungen angeboten. Darin enthalten waren insgesamt 365 stationäre Kurzzeitpflegeplätze.

Im aktuellen Berichtszeitraum werden insgesamt 5.056 stationäre Plätze in 56 Altenhilfeeinrichtungen mit 424 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen vorgehalten. Darin enthalten sind ein Neubau und vier Einrichtungen, die besondere Versorgungsformen über gesonderte Versorgungsverträge anbieten. Hierbei handelt es sich um drei gesonderte Bereiche innerhalb stationärer Einrichtungen der "Jungen Pflege", mit insgesamt 42 Plätzen und einer Einrichtung mit einem offenen Hausgemeinschaftskonzept und einem geschlossenen Bereich.



## Gasteinrichtungen

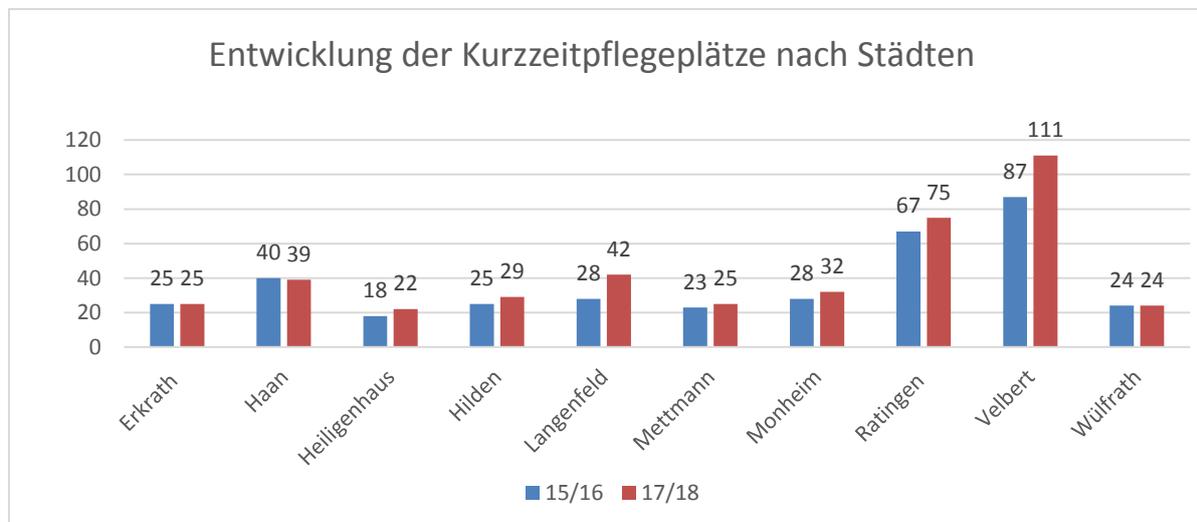
Mit der Einführung des WTG 2014 wurde die Zuständigkeit der Heimaufsicht auch auf die so genannten Gasteinrichtungen ausgeweitet. Hierunter versteht der Gesetzgeber die Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind demnach Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

Im Kreis Mettmann befindet sich aktuell weiterhin ein Hospiz mit 10 Plätzen in Erkrath. Dieses Haus wurde vor wenigen Monaten um zwei Plätze erweitert. Weiterhin ist der Neubau eines Hospizes in Velbert geplant, dessen Fertigstellung in 2020 bzw. 2021 erwartet wird.

Darüber hinaus werden unverändert im Stadtgebiet Mettmann zwei solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit insgesamt 22 Plätzen angeboten.

## Kurzzeitpflegeplätze

Neben den beiden o.g. solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen mit insgesamt 22 Plätzen sowie 22 zur Kurzzeitpflege gebundenen stationären Plätzen (s. Ziffer 3.2.1), werden im Kreisgebiet 402 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze angeboten.



## Tagespflegeplätze

Das Platzangebot in den 21 Tagespflegeeinrichtungen hat sich zum Vorbericht mit 289 Plätzen nur geringfügig auf aktuell insgesamt 292 Plätze verändert. In einigen Einrichtungen wurden die ehemals beantragten Platzzahlen im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Wohnfläche überprüft. Daraus ergab sich die Möglichkeit, die beantragte Platzzahl anzupassen.

Aktuell steht eine weitere Tagespflegeeinrichtung mit 12 Plätzen kurz vor der Eröffnung. Weitere Tagespflegeeinrichtungen befinden sich aktuell in Velbert, Erkrath und Ratingen in der Planung.

Da zur Refinanzierung der Tagespflegen von einem hohen Auslastungsgrad ausgegangen wird, der faktisch allerdings im Mittel nicht erreicht wird, hat der Gesetzgeber per Erlass geregelt, dass an nachfragestarken Tagen, die vereinbarte Platzzahl, abhängig von der Größe der Einrichtung, überschritten werden darf. Aufgrund dieser Erlasslage wurden im Berichtszeitraum auf Antrag 9 Ausnahmegenehmigungen erteilt, sodass im Bedarfsfall insgesamt 25 weitere Tagespflegeplätze zur Verfügung stehen können, sofern eine 100% Belegung der Einrichtung nicht überschritten wird.

### **Ambulante Dienste**

Aktuell sind im Kreisgebiet 70 ambulante Dienste mit Versorgungsverträgen nach dem SGB XI registriert. Bis auf die Einhaltung der Meldeverpflichtung, unterliegen die ambulanten Dienste nicht der Überprüfung durch die Heimaufsicht. Es sei denn, die Betreuungsleistungen werden in einer Wohngemeinschaft erbracht. Hierbei handelt es sich um Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen Betreuungsleistungen angeboten werden. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

### **Wohngemeinschaften**

In den letzten Jahren sind zunehmend Wohngemeinschaften (WG) gegründet worden. Hierbei unterscheidet die Heimaufsicht nach selbstverantworteten und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften. Der Gesetzgeber bildet im WTG 2014 ab, dass das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer in Wohngemeinschaften mit der Abhängigkeit von einem Anbieter wächst.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die Heimaufsicht in neuen Gemeinschaften nach drei Jahren und in etablierten Gemeinschaften nur etwa alle fünf Jahre, ob die Selbstverantwortung noch durch die Nutzer bzw. ihre Angehörigen ausgeübt wird. Idealerweise haben sich die Nutzer bzw. Angehörigen zu einer Gemeinschaft zusammengefunden und beauftragen gemeinschaftlich einen Pflegedienst. Parallel werden Betreuungsleistungen und Hauswirtschaft eingekauft und die Angehörigen engagieren sich in der Gemeinschaft.

Derzeit gelten 7 Wohngemeinschaften im Kreisgebiet als selbstverantwortet.

In einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft wird regelmäßig die Pflege- und Betreuungssituation geprüft, da hier eine größere Abhängigkeit zwischen Nutzer und Betreiber besteht. Oft tritt hier der Pflegedienst nicht nur als Leistungsanbieter, sondern auch als Vermieter auf und bietet außerhalb der Pflege weitere umfangreiche Betreuungsleistungen wie z.B. die umfassende hauswirtschaftliche Versorgung an. Da in diesen Fällen das Abhängigkeitsverhältnis der Nutzer zum Anbieter ähnlich hoch ist wie in stationären Einrichtungen, sind hier die heimaufsichtsrechtlichen Anforderungen nahezu identisch. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften werden daher ebenfalls vollumfänglich im Abstand von ein bis zwei Jahren überprüft.

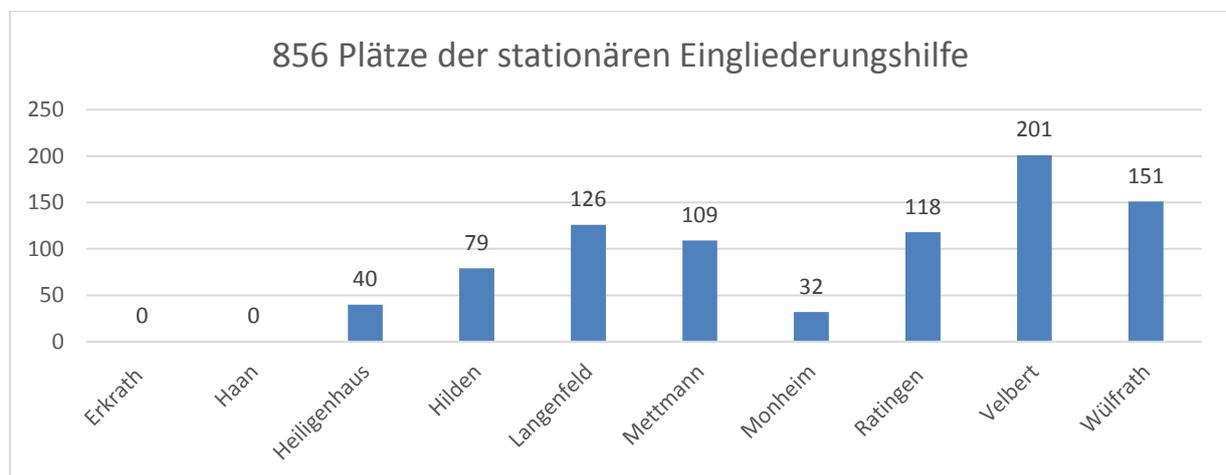
Durch die zunehmende Übernahme von ehemals bei einem Pflegedienst verantworteten Aufgaben durch die Angehörigen, können die Kriterien der Selbstverantwortung schrittweise erfüllt werden.

Im Kreisgebiet sind inzwischen 16 Wohngemeinschaften der Altenhilfe mit 135 und 21 Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe mit 121 Plätzen registriert.

### 3.1.2 Grunddaten zu Wohnangeboten der Eingliederungshilfe

Im Vorberichtszeitraum wurden im Kreisgebiet insgesamt 947 Plätze in 50 stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen angeboten.

Aktuell wird erkennbar, dass die Zahl der stationären Einrichtungen rückläufig ist. Derzeit werden im Kreisgebiet 41 stationäre Wohnheime für 856 Bewohner vorgehalten, deren Anzahl sich aufgrund der zunehmenden Ambulantisierung weiter verringern wird. Die Anzahl der Betreuten reduziert sich dadurch allerdings nicht, vielmehr werden Wohngemeinschaften gegründet bzw. vermehrt Fachleistungsstunden im selbst angemieteten Wohnraum der Klienten erbracht.



## 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

### 3.2.1 Stationäre Altenhilfeeinrichtungen

Zum 01.08.2018 endete die gesetzliche Frist, die geforderte Einzelzimmerquote in Höhe von 80% in den Einrichtungen zu erfüllen. Um dieser Quote gerecht zu werden, wurden teilweise die überzähligen Doppelzimmer in Einzelzimmer umgewandelt.

Für drei Einrichtungen wurden Anträge auf Fristverlängerung zur Umsetzung der Einzelzimmerquote gestellt. Die Träger beziehen sich auf den Vertrauensschutz nach § 17 Abs.3 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 und gaben an, erst mit der Aufnahme der 80% Regelung in das WTG von der ordnungsrechtlich umzusetzenden Einzelzimmerquote erfahren zu haben. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte sieht das WTG die Möglichkeit der Fristverlängerung bis zum 31.07.2023, unter der Voraussetzung des Verzichtes auf die Inanspruchnahme von Pflegegeld für diesen besonderen Einzelfall vor. Die

beantragten Genehmigungen wurden erteilt, sie sind zeitlich befristet und verwehren den Einrichtungen den Bezug von Pflegegeld.

Da seitens des Gesetzgebers festgestellt wurde, dass aufgrund der Umsetzung der Einzelzimmerquote ein Großteil der eingestauten Kurzzeitpflegeplätze faktisch nicht mehr zur Verfügung steht, wurden im Erlasswege weitere Ausnahmemöglichkeiten geschaffen.

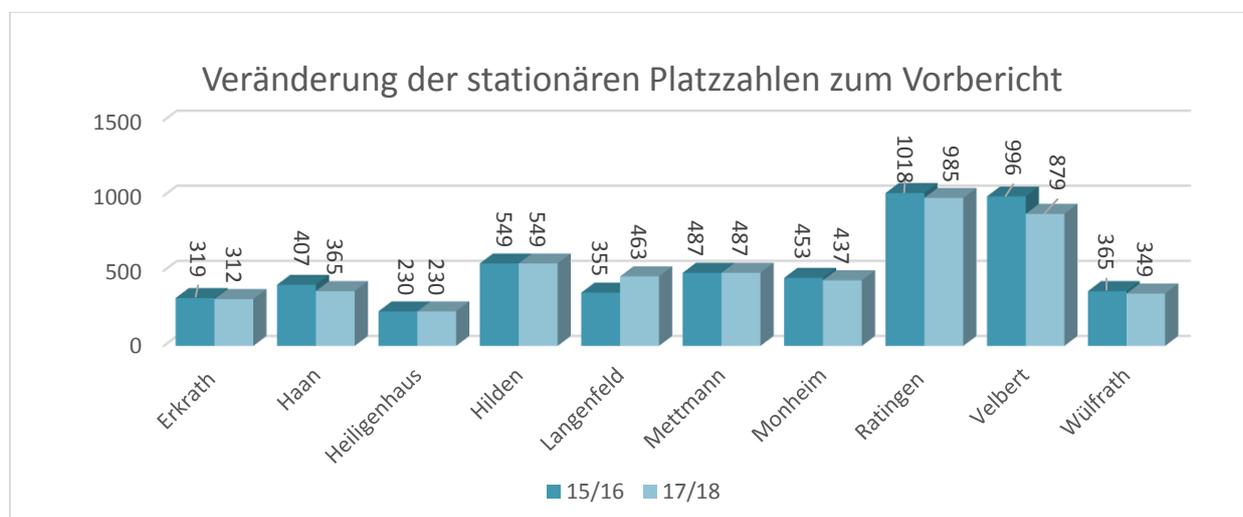
Eine Möglichkeit bestand darin, die übersteigende Zahl der Doppelzimmer als dauerhaft zu nutzende Kurzzeitpflegeplätze auszuweisen. Dies hat zur Folge, dass ein stationärer Daueraufenthalt in diesen Zimmern auszuschließen ist.

Diese Möglichkeit hat eine Einrichtung genutzt und 11 eindeutig benannte Zimmer mit 22 Plätzen, zu Kurzzeitpflegezimmern umgewandelt. Seitens der Heimaufsicht ist die ausschließliche Belegung mit Kurzzeitpflegegästen zu überwachen.

Einen weiteren Anreiz zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätze sah der Gesetzgeber in der Möglichkeit, eine Ausnahme von der sonst restriktiv einzuhaltenden Platzzahlobergrenze mit 80 Plätzen zuzulassen. Hierzu wurde im April 2017 mittels Erlass geregelt, dass eine Überschreitung von bis zu 15 Plätzen zulässig sein kann, sofern diese Plätze ausschließlich zur Kurzzeitpflege genutzt werden.

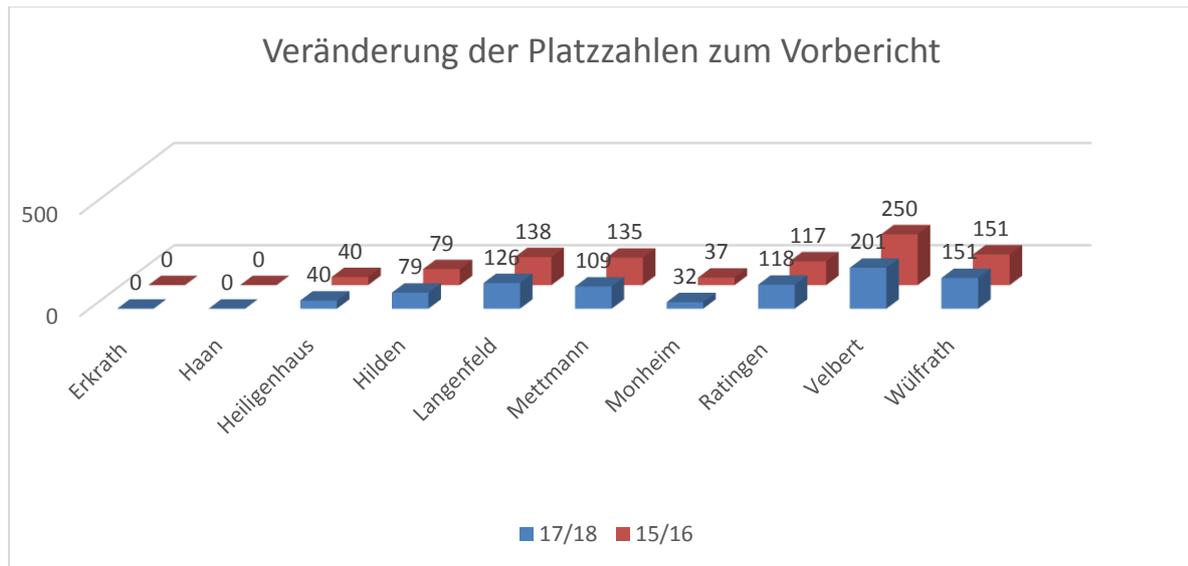
Während in Heiligenhaus, Hilden und Mettmann die stationären Platzzahlen unverändert blieben, hat sich das Angebot in Langenfeld um insgesamt 108 Plätze erhöht.

Neben den moderaten Platzzahlreduzierungen in Erkrath mit 7 sowie Monheim und Wülfrath mit jeweils 16 Plätzen sind die Städte Ratingen mit 33, Haan mit 42 und Velbert mit 117 Plätzen stärker betroffen. In allen drei Städten war jeweils ein Träger gezwungen, aufgrund der Einzelzimmerquote die erhebliche Anzahl der überzähligen Doppelzimmer zu reduzieren. Diese Reduzierung wurde allerdings nicht spürbar, da ein großer Teil aufgrund der gesunkenen Nachfrage nach Doppelzimmern, ohnehin bereits als Einzelzimmer zur Verfügung gestellt wurde. Aktuell liegen insbesondere in Velbert und Ratingen Anfragen zur Gründung von teilstationären Angeboten oder Wohngemeinschaften vor.



### 3.2.2 Stationäre Eingliederungshilfe

Wie bereits oben erwähnt, ist die Zahl der stationären Einrichtungen und der darin enthaltenen Plätze rückläufig. Im Eingliederungshilfebereich sind die Bestrebungen zur ambulanten Versorgung deutlich spürbar. Der zunehmenden Verselbständigung der Klienten wird konsequent Rechnung getragen sodass diesem Personenkreis heute Wohnangebote eröffnet werden, die noch vor wenigen Jahren undenkbar schienen bzw. nur in Ausnahmefällen realisiert wurden.



## 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Auch im aktuellen Berichtszeitraum ist die Kernaufgabe der Heimaufsicht, den Schutz und die Sicherheit der Menschen in Einrichtungen zu gewährleisten und durch regelmäßige Überwachung frühzeitig Mängel zu erkennen. Dabei ist der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Kooperation mit den Einrichtungen ausgerichtet. Durch fachliche Beratungen und gemeinsames Erarbeiten von Lösungen soll die Qualität der Pflege, der Betreuung und der Versorgung ständig verbessert bzw. auf einem hohen Niveau erhalten werden. Dabei ist es besonders wichtig, frühzeitig über Probleme und Mängel Kenntnis zu erlangen, um den Dialog zwischen Behörde, Einrichtung, Träger und Angehörigen sowie den Menschen in den Einrichtungen rechtzeitig in Gang zu setzen. Hierbei wird ein kooperativer Ansatz zur Mängelbeseitigung angestrebt, da dieser in der Regel dauerhaft bzw. nachhaltig zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen führt. Sofern dieser Ansatz auf das Verständnis und die Einsicht der Verantwortlichen trifft, führt dies in der Praxis zu den gewünschten Ergebnissen.

Auch im Rahmen von anlassbezogenen Prüfungen wird zunächst der kooperative Beratungsansatz verfolgt. Erst wenn erkennbar die Beratungen nicht ausreichen, wird ordnungsrechtlich agiert, um die Akteure zielorientiert zu bewegen.

### 4.1. Beratung und Information

In den Jahren 2017 und 2018 wurde erstmals die Anzahl der Beratungen erfasst, die außerhalb von Regel- bzw. Anlassprüfungen erfolgt sind.

Insgesamt wurden 130 (58/72) Beratungen dokumentiert, die zum Teil mit erheblichen Zeitaufwänden verbunden waren (einfache telefonische Auskünfte wurden hier nicht erfasst). Beispielsweise wurde durch die restriktive Umsetzung der Platzzahlobergrenze auf 80 Plätze durch das Ministerium für zwei Bauvorhaben im Kreisgebiet ein erheblicher Beratungsaufwand hervorgerufen. Beide Fälle waren mit dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt und aufgrund der jeweiligen konzeptionellen und baulichen Besonderheiten mit höheren Platzzahlen genehmigt. Das Wohn- und Teilhabegesetz sieht zwar eine Ausnahmemöglichkeit von der Platzzahlobergrenze vor, diese Möglichkeit wurde aber im Oktober 2016 per Erlass konkretisiert und verlangt seitdem, bei beabsichtigter Ausnahmegenehmigung, die Herstellung des Einvernehmens mit dem Ministerium.

Während sich ein Fall noch im kommunalen Baugenehmigungsverfahren befand und dem Ministerium die Besonderheiten der Einrichtung sowie der dort zu Betreuenden letztendlich überzeugend dargelegt werden konnte, gestaltete sich der zweite Fall wesentlich schwieriger. Es war bereits der Rohbau erstellt und der Eröffnungstermin geplant. Mit dem Träger der Einrichtung wurde die Darstellung der konzeptionellen Ausrichtung und des besonderen Wohn- und Betreuungsangebotes mehrfach diskutiert und angepasst. Letztendlich ließen sich die Vertreter des Ministeriums in einem letzten Erörterungstermin vom Kreisdirektor, der Sozialamtsleitung und der Heimaufsicht sowie einer Beigeordneten der entsprechenden Stadt von der Notwendigkeit der geplanten Größe und Platzzahl überzeugen.

Ein großer Teil der Beratungen bezog sich in den beiden zurückliegenden Jahren auf die Umsetzung der Einzelzimmerquote in den Einrichtungen. Viele Träger haben die Gelegenheit genutzt, bereits im Vorfeld die seinerzeit unter der HeimmindestbauVo geforderten Pflegebäder abzubauen um weitere Einzelzimmer zu schaffen. Zum Teil wurden Umbauten in bestehenden Häusern vorgenommen oder Anbauten errichtet, um die ehemals vorhandene Platzzahl zu sichern.

Neben den oben genannten drei Einrichtungen, die sich auf den Vertrauensschutz berufen und auf die Bewilligung von Pflegewohngeld verzichtet haben (s. Ziffer 3.2.1), wurden in 9 Fällen mittels Ordnungsverfügung die Wiederbelegung frei werdender Plätze bis zur Umsetzung der Einzelzimmerquote untersagt. Hiervon sind 6 Altenhilfe und 3 Einrichtungen der Eingliederungshilfe betroffen. Da in drei Fällen bereits zum Stichtag 01.08.2018 entsprechende Baugenehmigungen vorlagen, wurde seitens des Gesetzgebers im Erlasswege die Wiederbelegungssperre auf maximal 10% der bereits vorhandenen Platzzahlen begrenzt.

Darüber hinaus wurden Beratungsgespräche bezüglich der Errichtung neuer Angebote wie Wohngemeinschaften und Tagespflegen geführt oder Möglichkeiten und Grenzen beantragter Ausnahmegenehmigungen, vor Ort mit den Verantwortlichen abgestimmt.

Neben der baulichen Thematik wurden unterschiedlichste Beratungen, die die innerbetrieblichen Abläufe in den Einrichtungen betreffen, durchgeführt. Hier erreichten die Mitarbeiter vielfältige Fragestellungen zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, Qualifikationen von Leitungskräften und Mitarbeitern, Einträge in

Führungszeugnissen oder der Personalausstattung in den Häusern (auch im Nachtdienst) bis hin zur Medikamentenversorgung oder dem sachgerechten Umgang mit Betäubungsmitteln oder Insulinen. Um dem Beratungsauftrag der Heimaufsicht im gebotenen Umfang nachzukommen, wird mit unterschiedlichsten Ämtern der Kreisverwaltung wie dem Gesundheitsamt, dem Amtsapotheker, der Betreuungsstelle, dem Amt für Verbraucherschutz oder dem Rechts- und Ordnungsamt kommuniziert.

## **4.2 Überwachung**

Nach wie vor werden die Einrichtungen im Kreisgebiet durch Regel- und Anlassprüfungen überwacht. Diese Überprüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet und werden gemeinsam von den Verwaltungs- und Pflegefachkräften der Heimaufsicht durchgeführt.

### **4.2.1 Prüftätigkeit**

#### **4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)**

In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 106 (36/70) Regelprüfungen durchgeführt:

- 83 Prüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
- 20 Prüfungen in Gasteinrichtungen sowie
- 3 Prüfungen in Wohngemeinschaften.

Die Prüfergebnisse hierzu werden in einer landesweit standardisierten Form auf der Homepage der Kreisverwaltung, sortiert nach kreisangehörigen Städten, eingestellt unter:

*[kreis-mettmann.de/weitere-Themen/Soziales/Pflege-Senioren-ALTERNativen-60-Plus/Heimaufsicht](https://kreis-mettmann.de/weitere-Themen/Soziales/Pflege-Senioren-ALTERNativen-60-Plus/Heimaufsicht),*

In diesen Ergebnisberichten werden die Feststellungen zur Mängelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln innerhalb der folgenden Prüfkategorien dargestellt:

- Wohnqualität
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
- Pflege und Betreuung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie
- Schutz vor Gewalt

Die dargestellten wesentlichen Mängel wurden mittels ordnungsbehördlicher Anordnungen geahndet.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 17 Anordnungen unterschiedlichster Intensität erlassen. Grundlage einer Anordnung ist regelmäßig die Erkenntnis, dass Mängel in der Betreuung der zu versorgenden Menschen vorliegen und eine Beratung zur Mängelbeseitigung nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat.

Die Anordnungen reichen von der Forderung, bestimmte Schulungen in den mangelbehafteten Themenbereichen, z.B. Umgang mit Medikamenten, durchzuführen, bis hin zu Wiederbelegungsverboten. Diese so genannten

Belegungsstopps sind das letzte Mittel vor der Schließung einer Einrichtung, wenn die Versorgung weiterer Menschen im Haus nicht als gesichert angesehen werden kann. Im Berichtszeitraum wurden zwei Belegungsstopps verfügt, die aufgrund erheblicher Pflegemängel und zeitgleicher deutlicher Unterschreitung der verhandelten Personalmenge keine andere, mildere gleichermaßen geeignete Maßnahme zuließen. Aufgrund der seitens der Heimaufsicht aufgedeckten Mängel in einer Einrichtung, wurde seitens des Trägers alles Erforderliche veranlasst, um die Situation grundlegend zu verbessern. Unter Beteiligung einer externen Beratungsfirma wurde umgehend für alle Bewohner eine angemessene Versorgung sichergestellt. Im weiteren Verlauf wurden die Mitarbeiter zielgerichtet geschult und in den jeweiligen Arbeitsprozessen begleitet. Parallel wurden alle innerbetrieblichen Abläufe und Strukturen untersucht und optimiert. Die Aufgaben der Leitungskräfte, angefangen von den Wohnbereichsleitungen bis hin zur Geschäftsführung, wurden auf Effizienz untersucht und angepasst. Außerdem wurde Pflegepersonal angeworben und während der Einarbeitung engmaschig begleitet. Inzwischen wird gut qualifiziertes und mengenmäßig ausreichendes Personal im Haus eingesetzt. Die während dieses Prozesses eingetretene Reduzierung der Platzzahl, kann nun sukzessive wieder aufgebaut werden, da die im November 2018 durchgeführte Regelprüfung ein zufriedenstellendes Ergebnis zeigte.

#### **4.2.1.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 99 Anlassprüfungen durchgeführt. Davon entfielen 6 Prüfungen auf Gasteinrichtungen, 12 auf Eingliederungshilfeeinrichtungen und 81 auf Altenhilfeeinrichtungen. Ein Großteil der Anlässe konnte entweder nicht verifiziert bzw. im Wege der Beratung kurzfristig abgestellt werden. In 34 Fällen wurde aufgrund nachweislich vorliegender Defizite schriftlich beraten und entsprechend Gebühren erhoben. Daneben wurde in insgesamt 46 Fällen aufgrund angezeigter Wechsel in den Leitungsfunktionen, eine Überprüfung der persönlichen und fachlichen Geeignetheit der künftigen Leitungskräfte vorgenommen. Hierzu gehören zum Beispiel die Überprüfung der Führungszeugnisse, der Gewerbezentralregisterauszüge, die steuerliche Zuverlässigkeit und das Vorliegen der erforderlichen Leitungserfahrung. Neben den üblichen Prüfungen und Beratungen zur Umsetzung der Platzobergrenze, der Einzelzimmerquote oder der Ausnahmemöglichkeiten zur Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen, sahen sich die Mitarbeiter der Heimaufsicht mit unvorhergesehenen Sachverhalten konfrontiert, die sie in zwei Fällen veranlassten, nach durchgeführten Prüfungen Strafanzeigen zu erstatten. Während einer Prüfung konnten die Mitarbeiter der Heimaufsicht seitens des Trägers mittels verdeckter Kamera und Mikrophon, in einem Dienstzimmer beobachtet und abgehört werden. In einem weiteren Fall wurde ein zufällig ausgewähltes Zimmer einer Bewohnerin betreten, die derart unglücklich auf dem Boden zwischen Rollstuhl und Matratze eingeklemmt war, dass sie sich nicht selbst befreien konnte. Die Bodenlagerung zur Sturzvermeidung wurde zwar durch die dortigen Pflegekräfte entschieden und durchgeführt, allerdings wurde diese Lagerung nicht mehr kontrolliert, obwohl für alle erkennbar, die Rufanlage durch die Bewohnerin nicht mehr erreichbar war.

Auch technische Mängel innerhalb der Einrichtungen beschäftigen die Mitarbeiter der Heimaufsicht. So hatte z.B. der Ausfall einer Aufzugsanlage zur Folge, dass in der Gehfähigkeit eingeschränkte Nutzer bzw. Rollstuhlfahrer, das Haus nicht mehr verlassen konnten. Da es sich um eine sehr alte Anlage handelte, zeichnete sich ab, dass die Ersatzteilbeschaffung Monate dauern wird. Seitens der Heimaufsicht wurde der kurzfristige Aufbau einer Rampe mit barrierefreiem Gefälle eingefordert. Diese Rampe wurde zeitnah erstellt und wird noch heute (lange nach der Reparatur des Aufzuges) gern von den Bewohnen zum Verlassen des Hauses genutzt.

#### **4.2.1.3 Anzeigepflichtige Tatbestände / Mitteilungen**

Die Leistungsanbieter haben bestimmte Anzeige- und Meldepflichten, die vor Inbetriebnahme eines Angebotes aber auch im laufenden Betrieb, z.B. bei wesentlichen Veränderungen, zu erfüllen sind. Um den Leistungsanbietern die Erfüllung ihrer Anzeige- und Meldepflichten zu erleichtern, hat das Land NRW das Verfahren *PfAD.wtg* entwickelt. *PfAD.wtg* ist eine internetgestützte, elektronische Datenbank, die alle erforderlichen Angaben zur behördlichen Qualitätssicherung aller Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfassen soll. PfAD ist die Abkürzung für Pflege und Alter Datenbank, wtg nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage. Daneben existieren die Programme *PfAD.web* (Erhebung von Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege) und *PfAD.invest* (zur Beantragung auf Feststellung und Festsetzung der Investitionskosten) sowie *PfAD.UiA* (Unterstützung im Alltag).

Aktuell sind in *PfAD.wtg* landesweit etwa 7000 Leistungsangebote verzeichnet, davon befinden sich 250 Angebote im Kreisgebiet.

Hier wird unterschieden nach:

- Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen nach SGB XI
- Vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Vollstationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- Teilstationäre Nachtpflegeeinrichtungen
- Teilstationäre Tagespflegeeinrichtungen
- Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI
- Ambulante Dienste mit Leistungsvereinbarung nach §79 SGB XII
- Sonstige Betreuungsangebote
- Hospiz
- Service Wohnen
- Wohngemeinschaften

Die Mitarbeiter der Heimaufsicht prüfen die dort gemeldeten Leistungsangebote auf Vollständigkeit und Plausibilität.

#### **4.2.1.4 Beschwerden**

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 81 Beschwerden eingegangen, die sich in den Einrichtungen zum Teil nicht bestätigten. Oft sind Kommunikationsdefizite oder das

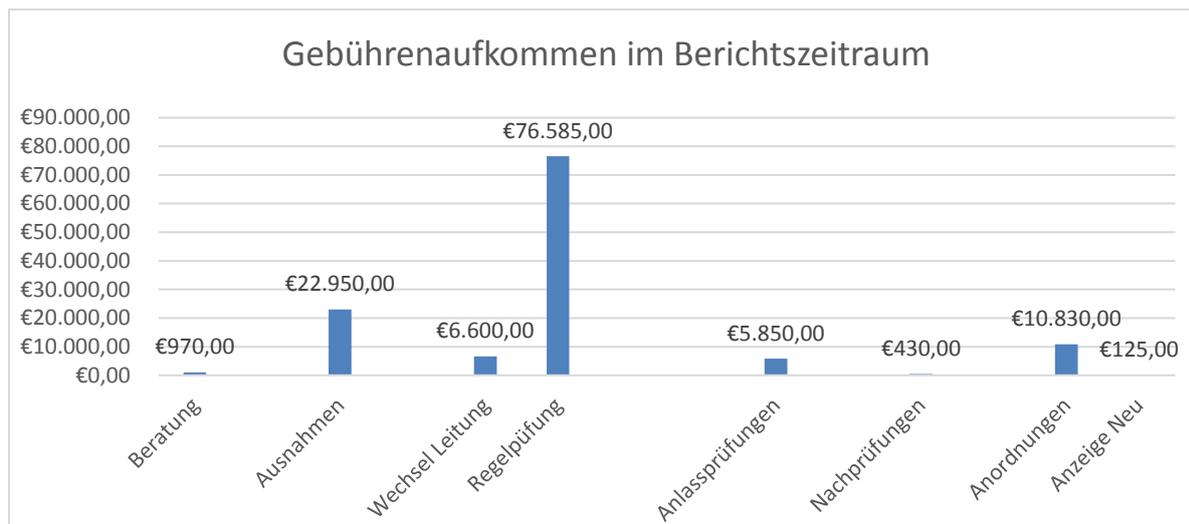
fehlende Verständnis für innerbetriebliche Verfahrensweisen ausschlaggebend für eine entstehende Unzufriedenheit.

Beschwerdeführer melden sich häufig, wenn sie der Meinung sind, dass in der jeweiligen Einrichtung nicht alles nach ihren eigenen Vorstellungen unternommen wird, um das Wohl der Bewohner sicherzustellen. Ursächlich hierfür ist oft die Tatsache, dass aufgrund der knappen Personalressource in den Einrichtungen nicht jederzeit ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, bzw. die Bezugspflegekraft nicht erreichbar erscheint. Es wird erkennbar, dass in Einrichtungen mit hohem Personalwechsel die Kommunikation mit den Angehörigen nicht reibungslos verläuft. Zwar erfüllen auch diese Einrichtungen die Fachkraftquote und die verhandelten Personalmengen, allerdings fehlt eine andauernde Kontinuität in der jeweiligen Betreuung.

Die Heimaufsicht ist in der Lage, eingehenden Beschwerden spätestens am übernächsten Werktag in den Einrichtungen zu überprüfen. Diese Überprüfungen erfolgen unangemeldet und werden durch Verwaltungs- und Pflegekräfte durchgeführt. Auch wenn der größte Teil der Beschwerden auf pflegerische Defizite hinweist, nimmt eine Verwaltungskraft an diesen Überprüfungen teil, um ggfs. ordnungsbehördliche Anordnungen unmittelbar vor Ort erlassen zu können. Da es sich bei diesen (zunächst mündlich erteilten) Anordnungen um Verwaltungsakte handelt, die der sofortigen Vollziehung unterliegen und ausschließlich im Klageverfahren seitens der Betreiber beanstandet werden können, ist diese Aufgabe erfahrenen Verwaltungsmitarbeitern zugeordnet. Falls keine unmittelbare Gefährdung der Bewohner vorliegt, werden ordnungsbehördliche Maßnahmen nach vorheriger schriftlicher Anhörung eingeleitet. Hier haben die Betreiber dann die Möglichkeit, innerhalb einer gesetzten Frist auf die festgestellten Mängel einzugehen und ihre Vorstellungen zur Mängelbeseitigung darzulegen. Falls die Maßnahmen erfolgversprechend erscheinen, werden die ordnungsbehördlichen Maßnahmen zunächst ausgesetzt. Die Heimaufsicht lässt sich in diesen Fällen regelmäßig aus den Einrichtungen über den Fortschritt unterrichten und nimmt stichprobenweise Nachprüfungen vor. Tritt die erwünschte Mängelbeseitigung ein, wird deren Nachhaltigkeit im Rahmen der nächsten Regelprüfung (spätestens innerhalb eines Jahres) erneut in den Fokus genommen.

#### **4.2.2 Gebühren**

Seit 2011 werden für die Tätigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz Gebühren erhoben. Im Nachgang zur Novellierung des WTG 2014 wurde auch die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung angepasst. Aufgrund der festgelegten großen Ermessensspielräume, wurde seitens des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes eine Empfehlung zur Gebührenfestsetzung abgegeben, damit eine größtmögliche Einheitlichkeit zwischen den Kommunen erreicht wird. Diese Empfehlung wird seit September 2015 umgesetzt. Im aktuellen Berichtszeitraum wurden insgesamt 233 Gebührenbescheide über 124.340,00 € erlassen.



Der weitaus überwiegende Teil des Gebührenaufkommens in Höhe von 76.585€ resultiert aus 106 durchgeführten Regelprüfungen im Berichtszeitraum.

Aufgrund der geforderten Umsetzung der Einzelzimmerquote zum 01.08.2018 und der gleichzeitig gewährten Ausnahmemöglichkeiten, wurden vermehrt Ausnahmeanträge gestellt. Auch die Genehmigungen zur tageweisen Überschreitung der abgestimmten Platzzahl in Tagespflegeeinrichtungen oder die Anträge zur Überschreitung der 80-Plätze Obergrenze sind in der Gesamtsumme der Gebühren für erteilte Ausnahmegenehmigungen in Höhe von 22.950€ enthalten.

Für insgesamt 17 ordnungsbehördliche Anordnungen wurde ein Gebührenvolumen von 10.830€ und für 34 anlassbezogenen Prüfungen insgesamt 5.850€ vereinnahmt. Aufgrund der mit 46 Fällen relativ hohen Anzahl der angezeigten und geprüften Wechsel von Leitungskräften, wurden 6.600€ Gebühren eingenommen.

Obwohl die Beratungen durch die Heimaufsicht einen erheblichen Zeitanteil der Aufgabe einnehmen, wird in diesem Bereich nur ein geringes Gebührenaufkommen generiert, da die Beratungen grundsätzlich gebührenfrei und nur in besonders schwierigen und aufwendigen Ausnahmefällen gebührenpflichtig sind. Auch die Nachprüfungen oder die Anzeige neuer Versorgungsangebote, fallen aufgrund der geringen Anzahl kaum ins Gewicht.

Buß- oder Zwangsgeldbescheide wurden im Berichtszeitraum nicht erlassen.

#### **4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**

Um die vielfältigen Fragestellungen, rund um die Versorgung der Menschen die in Betreuungseinrichtungen leben, angemessen beantworten zu können, besteht eine enge Zusammenarbeit der Heimaufsicht

- bei der Planung und Errichtung neuer Wohn- und Betreuungsangebote mit den Bereichen soziale Pflegeplanung und ALTERnativen 60plus
- bei Fachfragen hinsichtlich Hygieneanforderungen, Infektionsschutz und Arzneimittelsicherheit mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gesundheitsamtes und des Amtes für Verbraucherschutz

- bei baurechtlichen Fragen mit den dafür zuständigen Fachabteilungen in den kreisangehörigen Städten und des Landschaftsverbandes Rheinland.
- bei Informationsaustausch bzgl. der Prüfungsergebnisse von Überprüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) sowie den Pflegekassen.

Eine Kooperationsvereinbarung nach §44 WTG mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen wurde zu Beginn des Berichtszeitraums abgeschlossen. Die Vereinbarung enthält Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang unterrichten sich die Mitarbeiter der Pflegekasse und der Heimaufsicht wechselseitig über außergewöhnliche Prüfungsfeststellungen. Außerdem erfolgt eine gegenseitige Unterstützung im Rahmen von gemeinsamen Trägergesprächen zur Beseitigung von Mängeln und zur Sicherstellung einer angemessenen Pflege- und Betreuungsqualität.

## **5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**

Neben diversen, zur Konkretisierung und einheitlichen Umsetzung des WTG formulierten Erlasse, wurden auch einzelne Regelungen aus der Vergangenheit wieder aufgehoben. Unter der ehemaligen Landesregierung wurden z.B. erhebliche Anforderungen an die nachzuweisende Qualifikation von Leitungskräfte geregelt, die in der Praxis nur sehr schwierig umzusetzen waren. Selbst langjährige Einrichtungsleitungen sahen sich gezwungen, innerhalb der nächsten Jahre verschiedene Fortbildungen zu besuchen, um den geforderten Standard zu erreichen. Dieser Erlass ließ z.B. unbeachtet, dass Kaufleute seit Jahren Einrichtungen erfolgreich führen und ihr Aufgabengebiet fern von Pflegeleistungen beschrieben ist. Gleichwohl sollten diese Kräfte umfangreiche Fortbildungen z.B. im pflegerischen Bereich besuchen.

Dieser Erlass wurde inzwischen aufgehoben.

Eine erneute Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes war zum Jahresende 2018 durch das MGEPA angekündigt.

Während nach dem hier vorliegenden Gesetzentwurf einige Regelungen wie z.B. die Evaluierung der Mitarbeiterzufriedenheit innerhalb der Einrichtungen oder die Möglichkeit der Träger zur Selbstdarstellung im Ergebnisbericht entfallen sollen, wurden einige bearbeitungsintensive Sachverhalte neu aufgenommen.

Die im Entwurf beabsichtigte Regelung, dass die Ergebnisqualität nicht mehr im Rahmen der Regelprüfungen zu überwachen ist, sofern ein mängelfreier Prüfbericht anderer Prüfinstitutionen vorliegt, greift ins Leere aufgrund der Tatsache, dass

nahezu jeder Prüfbericht (MDK oder PKV) Hinweise auf Mängel in der Versorgung bzw. Betreuung enthält. Konsequenterweise wäre nach dieser Regelung, die Einrichtungen anlassbezogen zu überprüfen. Die bereits oben beschriebene restriktive Umsetzung der Platzobergrenze soll durch die Möglichkeit der Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen gelockert werden. Prinzipiell sollen weiterhin 80 Plätze als Obergrenze gelten. Falls ein Träger davon abweichen möchte, ist vorgesehen, für jeden übersteigenden stationären Dauerpflegeplatz einen weiteren Kurzzeitpflegeplatz zu fordern, bis zur maximalen Größe von 120 Plätzen pro Einrichtung.

Im Entwurf wird eine zunehmende ordnungsrechtliche Tendenz erkennbar. Während bisher Anordnungen zur Mängelbeseitigung erlassen werden konnten, enthält der Entwurf hier nun eine „Sollvorschrift“. Die Ordnungswidrigkeiten im §42 des WTG werden erweitert, da das bisherige Gesetz viele Pflichten für die Leistungsanbieter, jedoch nicht ausreichend Ahndungsmöglichkeiten bei Pflichtverstößen vorsah. Mit dem Entwurf sollen weitere Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten qualifiziert werden. So soll zum Beispiel das Verweigern der Nutzung des elektronischen Anzeigeverfahrens (*PfAD.wtg*) oder das Unterlassen einer Anzeige von Besuchsuntersagungen (Hausverbot) bußgeldbewährt werden. Auch für Verstöße gegen die Auslegungspflicht (die Einrichtungen sind verpflichtet, den Prüfbericht der Heimaufsicht auszulegen), bei fehlendem Personal oder bei fehlender Fachlichkeit sollen künftig Bußgelder verhängt werden können.

Im Zuge der Novellierung soll klargestellt werden, dass sich Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch über mehrere Standorte erstrecken können, aber dabei der Grundsatz der Überschaubarkeit gewahrt bleiben muss. Dadurch soll sichergestellt werden, dass große überregional tätige Träger nicht den Anspruch erheben (wie in der Vergangenheit geschehen), ganze Einrichtungsverbände als eine Einrichtung mit nur einer Einrichtungsleitung, einer verantwortlichen Fachkraft etc. definieren zu wollen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber erkannt, dass ein einheitlicher Einrichtungsbegriff aufgrund der Heterogenität der Landschaft der Eingliederungshilfe unmöglich zu definieren ist.

Schon heute wird absehbar, dass sich für die Heimaufsicht auch im kommenden Berichtszeitraum eine Vielzahl von Veränderungen anbahnen. Neben den zu erwartenden personellen Veränderungen und der Tendenz zu verstärkt ordnungsrechtlichem Handeln, bringt die Aufgabe immer neue Herausforderungen mit sich, die im Sinne der schützenswerten Belange der Menschen die in Betreuungseinrichtungen leben, angenommen werden. Die Heimaufsicht versteht sich auch weiterhin als Interessenvertretung und Beratungsinstitution für die zu betreuenden Menschen, ihren Angehörigen und den Einrichtungen.